



Council of the European Union  
General Secretariat

**Brussels, 24 October 2025**

**WK 14223/2025 INIT**

**LIMITE**

**AGRI  
AGRIFIN  
CADREFIN  
FIN  
CODEC  
ENV  
FORETS**

*This is a paper intended for a specific community of recipients. Handling and further distribution are under the sole responsibility of community members.*

## **CONTRIBUTION**

---

From:	General Secretariat of the Council
To:	Delegations
N° Cion doc.:	ST 11733 2025 ADD 1 COR 1 + ST 11733 2025 ADD 1 + ST 11733 2025 INIT
Subject:	Regulation establishing the conditions for the implementation of Union support under the CAP - Comments from Austria on block III

---

**Stellungnahme Österreichs zum Block 3**  
**VO-Entwurf zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der**  
**Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028**  
**bis 2034 - 2025/0241**

---

Österreich ersucht die Präsidentschaft, im Zuge der Beratungen zum thematischen Block 3 (Artikel 6, Artikel 7, Artikel 11+Annex II, Artikel 12 und Artikel 13) folgende technische Anmerkungen und Vorbehalte zu berücksichtigen.

Angesichts des noch offenen innerstaatlichen Klärungsbedarfs sind nachstehende Ausführungen ausdrücklich nicht als Zustimmung zur vorgeschlagenen Architektur zu verstehen.

**Zum Artikel 6 (Degressive flächenbezogene Einkommensstützung):**

Allgemein: Wir ersuchen um Klarstellung, ob auch Mittel aus dem „nicht zweckgebundenen Teil“ für die degressive flächenbezogene Einkommensstützung, die gekoppelte Einkommensstützung sowie die Unterstützung für Kleinerzeuger verwendet werden können? Wenn Mittel aus dem „nicht zweckgebundenen Teil“ für diese Maßnahmen verwendet werden können, unterliegen diese Mittel dann der nationalen Kofinanzierungspflicht?

Zum Absatz 2: Die Höhe der degressiven Flächenzahlung muss sich nunmehr nach dem landwirtschaftlichen Einkommen, nach den spezifischen Erfordernissen in den Regionen und der Betriebseigenschaft (Junglandwirt, Frau als Antragsteller, etc.) richten. Wesentliche Berechnungsgrundlagen schwanken jedoch sehr stark von Jahr zu Jahr. Aus unserer Sicht ist jedoch eine über die Jahre stabile und gleichbleibende Unterstützung erforderlich. Wir hinterfragen auch die für den Mitgliedstaat verpflichtende höhere Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte. Solch eine Entscheidung soll dem Mitgliedstaat überlassen bleiben, basierend auf seinen Erkenntnissen aus der nationalen Strategie für den Generationenwechsel.

Zum Absatz 4: Bei der Berechnung des „Cappings“, ist es erforderlich weiterhin die Gegenrechnung von Arbeits- und Lohnkosten zu ermöglichen. Verstehen wir des Weiteren den Rechtstext insofern richtig, dass nunmehr bei juristischen Personen bei der Berechnung des „Cappings“ alle landwirtschaftlichen Betriebe, die von der juristischen Person kontrolliert werden, einzubeziehen sind?

Zum Absatz 5: Erforderlich ist eine einfache und praktikable Nachweisführung der aktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie des Beitrags zur Ernährungssicherheit. Wir ersuchen um nähere Informationen, welche Nachweise hierfür vorgesehen werden könnten. Ebenso um eine Klarstellung, dass Nebenerwerbslandwirte sowie Betriebe mit Schwerpunkt Landschaftspflege oder Naturschutz als „aktiv“ gelten. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die in Absatz 5 vorgesehene Ausnahme nicht auf Kleinerzeuger zu beschränken, sondern allgemein zu ermöglichen und auch Erwägungsgrund 10 entsprechend anzupassen.

Zum Absatz 6: Österreich lehnt die vorgesehene Streichung der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung für Antragsteller mit Pensionsbezug ab und ersucht um Begründung für die Festlegung der Jahreszahl 2032. Solch eine Entscheidung soll dem Mitgliedstaat überlassen bleiben, basierend auf seinen Erkenntnissen aus der nationalen Strategie für den Generationenwechsel.

Zum Absatz 7: Wir ersuchen um Klarstellung, dass die Kontrolle der Verfügungsgewalt über beihilfefähige Flächen gemäß dem nationalen Rechtsrahmen erfolgen kann. Insofern sollte auch die Förderfähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen der Kategorien „zur Nutzung überlassen“ sowie Flächen basierend auf mündlich abgeschlossenen Pachtverträgen möglich sein.

**Zum Artikel 7 (Zahlung für Kleinerzeuger):**

Zum Absatz 1: Die Zahlung für Kleinerzeuger sollte als optionale Maßnahme für den Mitgliedstaat vorgesehen werden. Darüber hinaus ersuchen wir um Klarstellung, weshalb Zahlungen für Umwelt- und Klimaaktionen nicht bei der Zahlung an Kleinerzeuger berücksichtigt werden?

**Zum Artikel 11 (Gekoppelte Einkommensstützung):**

Zum Absatz 1: Die gekoppelte Einkommensstützung sollte als optionale Maßnahme für den Mitgliedstaat vorgesehen werden. Das vorgesehene Gesamtausmaß (bis 20 %, ggf. + 5 Prozentpunkte gemäß Art. 35 Abs. 5 der NRPP-VO) wird als zu hoch erachtet und sollte für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten.

Zum Absatz 2: Weiterhin unklar ist der Begriff „zusätzlicher Einkommensbedarf“. Erbeten werden dazu weitere Erläuterungen. Auf welches Niveau soll sich dieser zusätzliche Einkommensbedarf beziehen?

Zum Absatz 4: Die erforderliche Festlegung einer maximalen Besatzdichte in nitratanfälligen Gebieten stellt eine neue Vorgabe dar. Diese ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die diesbezüglichen grundlegenden Anforderungen an die Betriebsführung im Rahmen der „farm stewardship“ ohnehin von allen Antragstellern eingehalten werden müssen.

Zum Anhang II: Wir ersuchen die Kommission um Bestätigung, dass der Anhang II keine abschließende Liste darstellt und von den Mitgliedstaaten je nach Bedarf angepasst sowie durch Unterkategorien weiter verfeinert werden kann?

**Zum Artikel 13 (Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern):**

Österreich sieht es als notwendig an, den Zugang zu Investitionsförderungen im Rahmen dieses Artikels nicht ausschließlich auf Landwirte und Waldbesitzer zu beschränken. Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Infrastruktur und Basisdienstleistungen – etwa in das ländliche Wegenetz, die Daseinsvorsorge oder das natürliche Erbe – sind für die Attraktivität des ländlichen Raums zentral und spiegeln die Breite der GAP wider. Daher spricht sich Österreich dafür aus, dass diese Arten von Investitionen auch im Rahmen von Artikel 13 förderbar sind und dem GAP-VO-Regelwerk unterliegen.

Zum Absatz 1: wir ersuchen um Erläuterung in welchen Zusammenhang die genannten Bereiche zu denen Investitionen einen angemessenen Beitrag leisten sollen mit den in Artikel

4 gelisteten Umwelt- und Klimaschwerpunkten stehen. Zudem ersuchen wir um Klarstellung wie die Angemessenheit des Beitrages konkret beurteilt wird.

Zum Absatz 3 ergeben sich für Österreich folgende Fragen: 1) Welche Kriterien sollen für die Bemessung und Überprüfung der Schadensschwelle herangezogen werden? 2) Wie wird der Begriff „land- oder forstwirtschaftliches Produktionspotential“ im Kontext dieser Vorschrift konkret definiert?

Zum Absatz 4, hinsichtlich des Verzeichnisses nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien stellen sich uns folgende Fragen bzw. haben wir folgende Anmerkungen:

- Zu Buchstabe c) Punkt ii) – dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen: wir regen an, dass nicht nur auf den forstwirtschaftlichen Einsatz abgestellt wird, sondern auch der landwirtschaftliche Einsatz, da beispielsweise Pferde auch für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt werden können. Wir schlagen daher vor „used in forestry **and agriculture**“ im Rechtstext zu ergänzen.
- Des Weiteren hinterfragen wir unter Punkt iv) die Inklusion der „Aufzucht reinrassiger Rinder, Schafe oder Ziegen“ in die Liste. Das sehen wir kritisch.

Zum Absatz 5: Kritisch sehen ebenso wir die Ausnahmen der Förderung bestimmter Ausgabenkategorien beim Einsatz von Finanzinstrumenten.